

## Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

### Konsequenzen aus dem BREXIT für das Typgenehmigungsverfahren

#### Frage- oder Problemstellung:

Der beabsichtigte Austritt des Vereinigten Königreichs am 29. März 2019 hat sowohl Konsequenzen für Typgenehmigungen, die von der britischen Genehmigungsbehörde VCA auf Basis von Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union<sup>1</sup> erteilt wurden als auch auf nationale Typgenehmigungen nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), die Herstellern mit Sitz im Vereinigten Königreich erteilt wurden. Es ergeben sich somit folgende Fragen:

1. Wie erfolgt die Übertragung von e11- in e1-Typgenehmigungen (Unions-Typgenehmigungen) angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs?
2. Welche Konsequenzen hat der Austritt des Vereinigten Königreichs auf nationale Typgenehmigungen nach StVZO, deren Inhaber ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben?

#### Ergebnis:

##### **Zu 1.:**

Die Vorgaben für die Übertragung ergeben sich im Wesentlichen aus der Verordnung (EU) 2019/26 zur Ergänzung der Unionsvorschriften über die Typgenehmigung angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union sowie Festlegungen des KBA.

- Die Verordnung gilt nur für Neugenehmigungen auf Basis von Typgenehmigungen des Vereinigten Königreichs (e11). Die Erteilung einer Unions-Typgenehmigung ist bis zu dem Tag, an dem die Unions-Vorschriften über die Typgenehmigung aufhören, für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich zu gelten (im weiteren Text Austrittsdatum), möglich. Zur Erteilung dieser Genehmigung müssen die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.
- Ab dem Austrittsdatum sind alle e11-Typgenehmigungen ungültig.
- Die Unions-Typgenehmigung wird am Tag der Erteilung oder zu einem darin festgelegten späteren Zeitpunkt wirksam (Effective date). Die alte Typgenehmigung wird hierdurch automatisch am Vortag ungültig.
- Der Antragsteller liefert dem KBA eine Liste aller nach dem 1. Januar 2008 erteilten e11-Typgenehmigungen. In der Liste werden die Typgenehmigungen wie folgt katalogisiert:
  - ungültige Typgenehmigungen und Typgenehmigungen, die nicht in eine Unions-Typgenehmigung überführt werden sollen. Für jede dieser Typgenehmigungen muss die Unions-Typgenehmigungshörde genannt werden, die die Verpflichtungen der Typgenehmigungsbehörde des Vereinigten Königreichs übernehmen soll.
  - Des Weiteren sollen die Typgenehmigungen aufgeführt werden, die in Unions-Typgenehmigungen übertragen werden sollen. Die Unions-Typgenehmigungsbehörde ist je Typgenehmigung zu benennen.

Vor Erteilung einer Unions-Typgenehmigung muss das KBA dieser Liste zustimmen.

<sup>1</sup> (nicht betroffen sind E11-Typgenehmigungen nach UN-Regelungen)

## Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

- Es wird eine neue Typgenehmigungsnummer vergeben. Das KBA akzeptiert eine Doppelkennzeichnung (e11- und e1-Typgenehmigungsnummer).
- Die Typbezeichnung kann beibehalten werden. Empfohlen wird, die Typbezeichnung beizubehalten.
- Es kann nach einem älteren Vorschriftenstand genehmigt werden, wenn nach diesem das Inverkehrbringen noch zulässig ist. Die Genehmigungsnummer des KBA wird diesen Vorschriftenstand wiedergeben.
- Der Prüfbericht des in e11 benannten Technischen Dienstes (TD) wird für die „Ersterteilung“ durch das KBA anerkannt (keine Benennung durch das KBA erforderlich). Prüfungen wird das KBA bei dieser „Ersterteilung“ nur fordern, wenn dazu Anlass besteht. Diese Prüfungen müssen dann durch einen beim KBA benannten TD durchgeführt werden.
- Die „Ersterteilung“ wird mit der Nebenbestimmung erfolgen, dass zur nächsten Erweiterung ein vom KBA benannter TD hinzuzuziehen ist. Dieser Zusatz entfällt, wenn bereits im Rahmen der „Ersterteilung“ ein vom KBA benannter TD den Prüfbericht erstellt hat oder der e11-TD zum Zeitpunkt der damaligen Prüfberichtserstellung bereits beim KBA benannt war.
- Wünscht der Hersteller die Übernahme von Prüfergebnissen des e11-TD durch den vom KBA benannten TD, gelten die Benennungsregeln.
- Bei Änderungen der zu übertragenden e11-Typgenehmigung muss ein beim KBA benannter Technischer Dienst einen Prüfbericht erstellen. Die Übertragung und Erweiterung kann in einem Schritt erfolgen. Ggf. ist das IST Nr. 06-15 zu beachten.
- Die vom Antragsteller abzugebende Erklärung gemäß Artikel 6 Nr. 2 BREXIT-Beschluss sollte wie folgt lauten:  
*Wir, < Name des Antragstellers >, stimmen zu, dass wir alle Kosten abdecken, die dem Kraftfahrt-Bundesamt aufgrund der Ausübung ihrer Befugnisse und der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Bezug auf das betreffende Genehmigungsobjekt entstehen.*
- Wenn der Hersteller bisher nicht beim KBA bekannt ist, muss vor Umschreibung der e11-Typgenehmigungen vom KBA die Anfangsbewertung gemäß dem Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB) positiv abgeschlossen sein. Folgende Unterlagen sind vorzulegen:
  - Nachweis über die Rechtsidentität (beglaubigtes Registrierungsdokument)
  - Selbstauskunft und (falls erforderlich) Herstellervereinbarungen
  - Ein vom VCA ausgestelltes Statement of Compliance (SoC) als QM-Nachweis
- Bei Antragstellung ist die bisherige Genehmigungsdokumentation komplett einzureichen.
- Systemgenehmigungen dürfen keine e11-Bauteilgenehmigungen enthalten; Gesamtfahrzeuggenehmigungen dürfen keine e11-Systemgenehmigungen enthalten.
- Im Typgenehmigungsbogen der Unions-Typgenehmigung wird unter Bemerkungen die vorherige Typgenehmigungsnummer mit Datum oder das Typgenehmigungszeichen (e11) genannt.

### Zu 2.:

Durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union werden nationale Typgenehmigungen nach StVZO, die einem Genehmigungsinhaber mit Sitz im Vereinigten Königreich erteilt wurden, mit dem Austrittsdatum ungültig.

Wie auch in der Verordnung (EU) 2019/26 zur Ergänzung der Unionsvorschriften über die Typgenehmigung angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union beschrieben, sollen hiermit Festlegungen getroffen werden, wie nationale Typgenehmigungen übertragen werden können.

Eine Umschreibung auf einen neuen Genehmigungsinhaber ist bis zum Austrittsdatum möglich.

## Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Unter folgenden Voraussetzungen erfolgt diese Umschreibung der nationalen Typgenehmigung im Nachtragsverfahren (Nachtrag ohne Gutachten):

- Das Genehmigungsobjekt wird weiterhin unverändert gefertigt und entspricht der Typgenehmigung.
- Der bisherige Genehmigungsinhaber stellt einen Antrag auf Umschreibung der Typgenehmigungen auf den neuen Genehmigungsinhaber. Er muss folgende Abtretungserklärung vorlegen:  
*Wir, die Firma A, stellen hiermit Antrag auf Umschreibung der Typgenehmigung(en) auf die Firma B. Wir, die Firma A, treten die Rechte an den Dokumentationen, die im Zusammenhang mit Typgenehmigungen stehen, zur weiteren Nutzung an die Firma B ab. Der Übertragung dieser Genehmigungen auf die Firma B als neuen Genehmigungsinhaber wird zugestimmt. Eine Liste der von dieser Erklärung umfassten Typgenehmigungen ist beigelegt.*
- Der neue Genehmigungsinhaber muss seinen Sitz innerhalb des EWR haben, anfangs bewertet sein (siehe MAB) und folgende Erklärung abgeben:  
*Wir, offizieller Firmenname, treten mit Wirkung auch für die Vergangenheit in die mit den Typgenehmigungen verbundenen Pflichten der Firma < offizieller Firmenname des bisherigen Genehmigungsinhabers > ein. Eine Liste der von dieser Erklärung umfassten Typgenehmigungen ist der Abtretungserklärung beigelegt. Wir werden zum Produktverantwortlichen für Maßnahmen nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG). Zudem treten wir im Zuge der beantragten Genehmigungsübertragung auch in sämtliche Pflichten als Produktverantwortlicher für bereits in Verkehr gebrachte sowie für produzierte, noch nicht in Verkehr gebrachte Genehmigungsobjekte (vor Genehmigungsübertragung) ein.*

Unter folgenden Bedingungen kann für das Genehmigungsobjekt nach dem Austrittsdatum eine neue nationale Typgenehmigung auf Basis der bisherigen Prüfungen sowie der Genehmigungsnummer erteilt werden:

- Das Genehmigungsobjekt wird unverändert gefertigt.
- Der neue Genehmigungsinhaber muss seinen Sitz innerhalb des EWR haben und anfangs bewertet sein (siehe MAB).
- Der alte Genehmigungsinhaber hat dem KBA gegenüber folgende Erklärung abgegeben:  
*Wir, < offizieller Name des ursprünglichen Genehmigungsinhabers >, treten die Rechte an den Dokumentationen, die im Zusammenhang mit der Typgenehmigung stehen, zur weiteren Nutzung an < offizieller Name des neuen Antragstellers > ab. Der Verwendung der Genehmigungsnummer/des Genehmigungszeichens wird zugestimmt. Eine Liste der von dieser Erklärung umfassten Typgenehmigungen ist beigelegt.*
- Wenn die Genehmigungsnummer/das Genehmigungszeichen durch den neuen Antragsteller weiterhin verwendet werden soll, muss anhand weiterer Kennzeichnungen (z. B. Teilenummer, Fertigungsmonat, ...) am Genehmigungsobjekt eindeutig identifizierbar sein, zu welchem Zeitpunkt bzw. in welcher Verantwortung das Teil gefertigt wurde.
- Der TD bestätigt die Erfüllung des aktuellen Vorschriftenstandes.
- Trotz der Verwendung der alten Genehmigungsnummer handelt es sich rechtlich um eine neue Typgenehmigung.

Flensburg, 04.03.2019  
Petra Baldenegger